Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/3/22 4Ob3/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1955

Norm

ZPO §502 A
ZPO §511
ZPO §519 Z3

Rechtssatz

Die Unterlassung der Anfechtung einer im Aufhebungsbeschluß ausgesprochenen rechtlichen Beurteilung hat zwar grundsätzlich den Ausschluß der Revision nicht zur Folge, doch kann die Revision nur soweit erfolgreich sein, als der OGH nicht aus Anlaß eines Rekurses der Gegenseite gegen den Aufhebungsbeschluß dem Berufungsgerichte eine rechtliche Beurteilung des Klagebegehrens vorgeschrieben hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 3/55
  Entscheidungstext OGH 22.03.1955 4 Ob 3/55
  Veröff: SZ 28/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0042865

Dokumentnummer

JJR_19550322_OGH0002_0040OB00003_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at